

10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Oberer Neckar Villingen-Schwenningen

Aufgrund § 21 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976, S. 408), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137,142) in Verbindung mit §9 und §10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 18.09.2024 die folgende Änderung der Verbandssatzung vom 23.01.1974 in der Fassung vom 28.09.2022 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. §18 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen über den Internetauftritt der Stadt Villingen-Schwenningen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19.09.2024

gez.

Detlev Bühler

Verbandsvorsitzender & Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villingen-Schwenningen / dem Abwasserzweckverband Oberer Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende/Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.